

**Flächennutzungsplan - Aufgabe der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen**

-Beschluss über die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1	Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster	Stellungnahme vom 11.02.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 13.02.2020)	Seitens der Stadtwerke Münster wird die weitere Förderung der Windenergie in Sassenberg grundsätzlich begrüßt. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass vor dem Hintergrund der obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der regionalplanerischen Ziele die isolierte Maßnahme nicht ausreichend erscheint, um der Windkraft innerhalb des Stadtgebietes den zustehenden substantiellen Raum zu verschaffen. Erforderlich sei die Ausweisung weiterer Vorrangflächen für Windenergieanlagen oder der Verzicht auf Vorrangflächen und die damit einhergehende Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich. Ohne diese Maßnahmen werde sich die Stadt Sassenberg angreifbar machen. Die Stadtwerke Münster hätte in den vergangenen Jahren bereits geeignete Flächen in Füchtorf vertraglich gesichert und beabsichtigen nach wie vor dort gemeinsam, mit den Flächengebern und Anwohnern Windenergieanlagen zu errichten.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der jetzt anstehenden Änderung handelt es sich jedoch nicht um die Ausweisung weiterer Flächen. Die Frage des "substanziellen Raumes" ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.
2	Privateinwender	Stellungnahme vom 11.02.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 13.02.2020)	Es wird Widerspruch gegen die Planung erhoben. Die Aufgabe der Höhenbegrenzung für die bestehenden Vorrangflächen sei nicht ausreichend, um der Windenergie innerhalb des Stadtgebietes substantiell Raum zu verschaffen. Ebenfalls würden die regionalplanerischen Ziele nicht erreicht. Erforderlich sei vielmehr die Ausweisung weiterer Vorrangflächen für Windenergieanlagen oder der Verzicht auf Vorrangflächen im Stadtgebiet. Es wird weiter darauf verwiesen, dass der Einwender Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich und damit unmittelbar betroffen sei. Seit Jahren werde ein mögliches Einkommen durch Windpachteinnahmen verhindert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der jetzt anstehenden Änderung handelt es sich jedoch nicht um die Ausweisung weiterer Flächen. Die Frage des "substanziellen Raumes" ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
3	Privateinwender	Stellungnahme vom 17.02.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 19.02.2020)	Es wird Widerspruch gegen die Planung erhoben. Die Aufgabe der Höhenbegrenzung für die bestehenden Vorrangflächen sei nicht ausreichend, um der Windenergie innerhalb des Stadtgebietes substantiell Raum zu verschaffen. Ebenfalls würden die regionalplanerischen Ziele nicht erreicht. Erforderlich sei vielmehr die Ausweisung weiterer Vorrangflächen für Windenergieanlagen oder der Verzicht auf Vorrangflächen im Stadtgebiet. Es wird weiter darauf verwiesen, dass der Einwender Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich und damit unmittelbar betroffen sei. Seit Jahren werde ein mögliches Einkommen durch Windpachteinnahmen verhindert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der jetzt anstehenden Änderung handelt es sich jedoch nicht um die Ausweisung weiterer Flächen. Die Frage des "substantziellen Raumes" ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.
4	Privateinwender	Stellungnahme vom 18.02.2020 (Eingang Stadt 21.02.2020)	Es wird ausgeführt, dass seitens der Nachbarschaft Wächterort grundsätzlich ein Mindestabstand im Rahmen der Planungen von 800 Metern gefordert worden sei bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter. Infolge der Rücknahme der Höhenbegrenzung sei für das Vorranggebiet ein Abstand von 1.200 Meter für Windenergieanlagen zu Einzelgehöften bzw. Wohnhäusern im Außenbereich angemessen. Ein Abstand von 1.000 Metern könne unter Umständen noch akzeptiert werden. Akzeptiert werden könne jedoch nicht, dass sich die Stadt Sassenberg über die berechtigten Interessen der Anlieger hinwegsetze. Dieses betreffe insbesondere den Umgebungslärm mit den zu erwartenden gesundheitlichen Wirkungen. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass derzeit von der Stadt Sassenberg alle Hebel in Bewegung gesetzt würden, um den Wünschen etwaiger Investoren zu entsprechen. Genauso wichtig sei es aber sich um den Abbau von Ungerechtigkeiten gegenüber den Anliegern zu bemühen, um die Akzeptanz zu erhöhen. Dieses sei bis heute nicht geschehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf ein sogenanntes Nachbarschaftsgeld, welches durch potentielle Investoren angeboten werde. Abschließend wird seitens der Anlieger der Antrag gestellt, die Aufgabe der Höhenbegrenzung zurückzunehmen und zunächst über angemahnte Regelungen für die Anlieger zu entscheiden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der jetzt anstehenden Änderung handelt es sich jedoch nicht um die Ausweisung weiterer Flächen. Die Frage des "substantziellen Raumes" ist daher bei der Aufgabe der Höhenbegrenzung nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Darüber hinaus bleibt frstzuhalten, dass auch die "Abstandsfrage" nicht Gegenstand des jetzigen Planverfahrens darstellt. auch die Frage nach dem "Ersatz" und der "Anzahl" der im Repowering entstehenden Anlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Für Neuanlagen ist die jeweilige gesetzliche und technische Machbarkeit im Einzelfall seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen..

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
5	Privateinwender	Stellungnahme vom 17.03.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 18.03.2020)	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufhebung der Höhenbeschränkung grundsätzlich zugestimmt wird um die notwendigen Voraussetzungen für das Errichten moderner Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik im Zuge des Repowerings Rechnung zu tragen.</p> <p>Hingewiesen wird jedoch auch darauf, dass die Stadt Sassenberg ihrer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des Regionalplanes Münsterland Teilplan Energie nicht nachgekommen sei. Der Beschluss zur Aufgabe der Planung wird ausdrücklich bedauert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der jetzt anstehenden Änderung handelt es sich jedoch nicht um die Ausweisung weiterer Flächen. Die Frage des "substanzziellen Raumes" ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.</p>
6	Privateinwender	Stellungnahme vom 20.03.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 20.03.2020)	Der Aufgabe der Höhenbegrenzung wird zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Privateinwender	Stellungnahme vom 23.03.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 23.03.2020)	Der Aufgabe der Höhenbegrenzung wird zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.